

Lehrstuhl für Rechtsinformatik erhält Ausnahmegenehmigung für den Besitz von verbotenen Sendeanlagen

Nach dem in den Medien viel beachteten Verbot des SmartToys „My friend Cayla“ als verbotene Sendeanlage durch die Bundesnetzagentur ist dem Lehrstuhl für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes ein weiterer Erfolg im Rahmen der Forschung um verbotene Sendeanlagen gelungen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erteilte dem Lehrstuhl von Professor Dr. Christoph Sorge die deutschlandweit erste Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 90 Abs. 1, S. 1 TKG (Telekommunikationsgesetz).



Um weiterhin effektiv in diesem Bereich forschen zu können sei es unerlässlich, Zugriff auf diese Geräte zu haben erklärte Stefan Hessel. Deshalb wurde ein Antrag für eine Ausnahmegenehmigung nach § 90 Abs. 2 TKG gestellt. Hierauf ging auch das zuständige Ministerium in seiner Erklärung zur Ausnahmegenehmigung ein: „Die Forschungs- und Lehrtätigkeit der Antragstellerin dient der Forschung und dem Zweck des § 90 TKG, dem Schutz der Privatsphäre. Die Antragstellerin muss auch funktionsfähige Sendeanlagen oder sonstige Telekommunikationsanlagen, die ggfs. unter § 90 TKG fallen, zur Verfügung haben, um an den Anlagen selbst zu forschen“ und erklärte weiter „Ohne die Ausnahme könnte die Antragstellerin in Deutschland nicht an funktionsfähigen Geräten forschen.“

Für Forschung, Lehre und um über die Gefahren solcher Geräte aufzuklären, erhielt daher die Professur für Rechtsinformatik die deutschlandweit erste Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 90 Abs. 1, S 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls dürfen somit nicht nur die Puppe Cayla zu diesen Zwecken besitzen, sondern auch eigene Sendeanlagen herstellen.

Das Verbot der Puppe „My friend Cayla“ ging maßgeblich auf ein Rechtsgutachten des Jura-Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiters am Lehrstuhl für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes Stefan Hessel zurück. Im Februar 2017 verbot die Bundesnetzagentur Verkauf und Besitz der Puppe Cayla und ordnete die Vernichtung der bereits verkauften Geräte an.